

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300012/57 - Hr

Linz, am 7. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 601.468/26-V/1/87 vom 10.12.1987

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Betrifft GESETZENTWURF |         |
| Z! 15                  | Ge 1988 |
| Datum: 10. MRZ. 1988   |         |
| Verteilt 11. März 1988 |         |

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*St. Orlitzwanger*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 10. Dezember 1987 versandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

**I. Allgemeines:**

Der vorgelegte Entwurf verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

- Anpassung des Verwaltungsstrafverfahrens an die Art. 5 und 6 MRK sowie Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK;
- Einschränkung des Kumulationsprinzips und Verankerung des Absorptions- und des Asperationsprinzips im VStG;
- Anpassung des VStG an die beabsichtigte Neukodifikation des Grundrechtes zum Schutze der persönlichen Freiheit.

1. Wegen des zu Art. 5 MRK abgegebenen Vorbehalts Österreichs können weisungsgebundene Verwaltungsbehörden verfassungsrechtlich zulässigerweise auch Freiheitsstrafen verhängen. Nach der stän-

digen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. Erk. v. 14.10.1987, G 181/86 u.a., sowie die darin zitierte Vorjudikatur) schließt dieser hinsichtlich der Verwaltungsverfahrensgesetze erklärte Vorbehalt auch die Anwendung des Art. 6 MRK auf die unter diese Gesetze fallenden Verfahren aus. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner mit Hilfe eines Größen-schlusses die Anwendbarkeit des Vorbehalts auf Geldstrafen ausgedehnt (VfSlg. 8234/1978).

Mit dem Widerruf des Vorbehalts zu Art. 5 MRK wird die Anpassung der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts an die in der MRK normierten Garantien für "strafrechtliche Verfahren" erforderlich werden. Die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Änderungen sind in der Regierungsvorlage 132 Blg.NR. XVII.GP enthalten (auf die hiezu abgegebene Stellungnahme des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 20. September 1986, Verf(Präs)-900045/143-PesW, wird verwiesen). Mit dem vorliegenden Entwurf wird versucht, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts an die MRK anzupassen. Dementsprechend beruft der Entwurf eine unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zur Entscheidung in II. Instanz und legt die Grundsätze des strafgerichtlichen Verfahrens auch in Verwaltungsstrafverfahren fest.

Wenngleich die Zielsetzung des Entwurfes, die neu zu bildenden Verwaltungsstrafsenate aus Kostengründen so wenig wie möglich zu belasten, verständlich ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß mit der Einführung des Rechtsinstitutes der Berufungsvorentscheidung – unabhängig von der finanziellen Belastung, die durch die Schaffung unabhängiger Verwaltungsstrafsenate bewirkt werden wird – eine zusätzliche Personalsteigerung bei den Bezirksverwaltungsbehörden und damit verbunden eine zusätzliche finanzielle Belastung verbunden sein wird, die größtenteils die Länder treffen würde. Dies deshalb, weil sich die Verwaltungsbehörden I. Instanz, sollte die Berufungsvorentscheidung auch entsprechend Anwendung finden und nicht von vornherein "totes Recht"

darstellen, nochmals mit derselben Angelegenheit, in der bereits ein Straferkenntnis gefällt wurde, befassen muß.

Des weiteren wird durch die vorgesehene Aufblähung des "Instanzenzuges" eine Verschleppung des Verwaltungsstrafverfahrens programmiert. Im Hinblick auf die im VStG (§.31) festgelegte Strafbarkeitsverjährung scheint es überhaupt fraglich, ob ein Strafverfahren bei Ausnützung sämtlicher vorgesehener Rechtsmittel noch ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Auch der in der MRK (Art. 6 Abs. 1 MRK: ".... innerhalb einer angemessenen Frist ....") zum Ausdruck kommende Grundsatz der "Raschheit" des Verfahrens wird durch diese Regelung nicht entsprochen. Besonders bei Bagatelldelikten, in denen bis zu fünf Entscheidungen - abgesehen von der Anonymverfügung - ergehen können (Strafverfügung - Straferkenntnis - Berufungsvorentscheidung - Erledigung der Berufung durch "Einzelrichter" - Entscheidung des Senates als Kollegialorgan) erscheint ein ordnungsgemäßes Verfahren innerhalb der im § 31 VStG vorgesehenen Verjährungsfrist nahezu unmöglich.

Vom Rechtsschutzbedürfnis her ist es geradezu systemwidrig, wenn bei Bagatelldelikten fünfmal, bei schwerer wiegenden Delikten, die nicht mit der Strafverfügung geahndet werden können und bei denen eine Entscheidung durch einen "Einzelrichter" nicht möglich ist, nur bis zu dreimal entschieden wird. Daran ändert auch die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof nichts, weil der Verwaltungsgerichtshof (wie der Verfassungsgerichtshof im Erk. v. 14.10.1987, G 181/86 u.a., zum Ausdruck gebracht hat) nur eine - wenn überhaupt - eingeschränkte Tatsachenkontrolle hat. Bei Bagatelldelikten würde daher die Tatfrage bis zu viermal, bei schwerer wiegenden Delikten hingegen "nur" bis zu dreimal geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf das gerichtliche Verfahren zu verweisen, das grundsätzlich mit zwei "Entscheidungen" das Auslangen findet, obwohl die zu verhängenden Strafen nicht mit den im Verwaltungsverfahren zu verhängenden Sanktionen vergleichbar sind.

Diesen "Ausuferungen" - besonders bei Bagatelldelikten - könnte wirksam dadurch begegnet werden, daß das Rechtsinstitut der Berufungsvorentscheidung überhaupt aufgegeben wird bzw. die Entscheidung des "Einzelrichters" bei Bagatelldelikten "endgültig" ist. Die endgültige Entscheidung bei Bagatelldelikten durch "Einzelrichter" wäre auch mit dem 7. Zusatzprotokoll zur MRK vereinbar (Art. 2 Abs. 2 7. Zusatzprotokoll zur MRK). Voraussetzung dafür wäre jedoch, daß Art. 129a Abs. 5 B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage 132 Blg.NR. XVII.GP entsprechend geändert würde.

Die Beibehaltung des Systems des Entwurfes wäre einerseits zu aufwendig und andererseits zu kostenintensiv. Dies stünde im übrigen im Gegensatz zu den Absichten der Bundesregierung, die Kosten der öffentlichen Verwaltung zu senken.

2.1. Das derzeit im § 22 VStG verankerte Kumulationsprinzip soll entsprechend der Forderung der Lehre durch das Absorptions- und Asperationsprinzip ersetzt werden. Ausschlaggebend für diese Forderung ist die mit dem Kumulationsprinzip verbundene - als negativ empfundene - Folgeerscheinung, daß bei Übertretung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen durch eine Handlung die Verwaltungsstrafen addiert werden oder daß jemand in kurzen zeitlichen Abständen mehrmals gegen dieselbe Norm verstößt, jedoch kein fortgesetztes Delikt anzunehmen ist, was bei Mindeststrafen - so wird behauptet - zu vergleichsweise ungerechtfertigt hohen Strafbeträgen führt.

Die vorgesehene Einschränkung des Kumulationsprinzips wurde bereits mehrmals in Angriff genommen (zuletzt mit Regierungsvorlage Blg.NR. 356 XVI.GP), jedoch wurde von der Verwirklichung auf Grund berechtigter Einwendungen bisher Abstand genommen. Durch die Schaffung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, die sowohl im Bundes- wie auch im Landesbereich zur Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen berufen sind, bietet

sich - nicht zu Unrecht - nun die Möglichkeit, die Einführung des Absorptions- bzw. Asperationsprinzips zu verwirklichen.

Der vorliegende Entwurf geht wie bisher (§ 22 VStG) von einer Gleichbehandlung der Real- und der Idealkonkurrenz aus. Dementsprechend sollen in einem einzigen Strafverfahren sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anhängigen Anzeigen und Verfahren erledigt werden, gleichgültig ob die Übertretungen durch eine oder mehrere Handlungen erfolgen. Die gemeinsame Abhandlung der Übertretungen soll auch dann erfolgen, wenn die Übertretungen unterschiedlichen Rechtsbereichen (z.B. Straßenrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht usw.) sowie unterschiedlichen Vollzugsbereichen (Bundes- bzw. Landesvollzuhung) entspringen. Dieser - auch in den Erläuterungen - dargestellte Schritt hat jedoch folgende wesentliche Nachteile:

- a) Die überwiegende Zahl der Strafverfahren sind Bagatelldelikte des Straßenverkehrsrechts (StVO, KFG), die rasch mittels Strafverfügung erledigt werden; die Strafhöhe liegt oft unter S 500,--. StVO und KFG stellen eine in sich abgeschlossene Materie dar.

Sollte nun nach dem Asperations- bzw. Absorptionsprinzip vorgegangen werden, könnte die mittels EDV verfaßte Strafverfügung wegen z.B. Falschparkens (S 200,--) nicht erlassen (zugestellt) werden, wenn eine Anzeige wegen gravierender Übertretungen z.B. der GewO oder von Dienstnehmerschutzbestimmungen einlangt.

Die Behörde müßte wegen des Falschparkens anstelle der Erlassung einer Strafverfügung bzw. einer Anonymverfügung das ordentliche Verfahren einleiten und zusammen mit dem langwierigen Verfahren wegen Übertretung der GewO bzw. der Dienstnehmerschutzbestimmungen abschließen, oder die Strafverfügung erlassen und nach Rechtskraft gemäß § 22b eine Zusatzstrafe von eventuell S 10.000,-- verhängen.

Will man nicht die durch EDV-Unterstützung geschaffene Erleichterung bei der Abwicklung der Massenverfahren leichtfertig aufgeben, wird wohl nur die zuletzt angeführte Möglichkeit in Betracht kommen, daß eine Zusatzstrafe verhängt wird.

Überdies ist nach h. Auffassung keinerlei Bedarf nach einer Einschränkung des Kumulationsprinzips dann gegeben, wenn Übertretungen verschieden sind und in verschiedenen Rechtsbereichen begangen werden.

Zudem fordert das gewählte System ein hohes Maß an Informationsfluß innerhalb einer Behörde, da jede Abteilung und jeder Strafsachbearbeiter sich vor Abschluß eines Verfahrens bei anderen Bearbeitern über den Stand allfälliger anderer Verfahren erkundigen bzw. sämtliche andere Bearbeiter auf den Verdacht hin, daß bei ihnen ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist, informieren muß. Abgesehen von organisatorischen Problemen ist zu befürchten, daß der Mehraufwand auch mit höherem Personal- und damit mit höherem Kosteneinsatz verbunden ist. Auch wenn diese Bedenken sowohl auf die Ideal- als auch auf die Realkonkurrenz zutreffen, treffen sie bei der Realkonkurrenz in besonderem Maße zu. Der dadurch bewirkte Datenverbund stößt aber darüber hinaus auf noch bedeutsamere Bedenken.

Schließlich würde die gemeinsame Behandlung bei Realkonkurrenz zu einer weiteren Verzögerung des Strafverfahrens führen, da auch hinsichtlich der "zweiten" Übertretung, soweit sie aktenkundig wäre, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Bei Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel könnte daher möglicherweise hinsichtlich der "ersten" Übertretung - auf Grund der kurzen Verjährungsfrist - Strafbarkeitsverjährung eintreten. Schon im Hinblick darauf, würde bei Realkonkurrenz ein gemeinsames Verfahren nicht zweckmäßig sein.

Dies soll ja im übrigen ohnedies aufrecht bleiben, wenn in I. Instanz verschiedene Behörden zuständig sind (Bundespolizeidirektion und Magistrat bei Übertretungen der StVO und GewO): es kommt dann weiterhin zur Kumulierung. Die Möglichkeit, daß eine der beiden Behörden eine Zusatzstrafe verhängt, ist nicht gegeben, der Beschuldigte kann erst in einem Berufungsverfahren eine Zusatzstrafe beantragen.

b) Die beabsichtigte Einschränkung des Kumulationsprinzips wird auch dann nicht eintreten, wenn durch eine oder mehrere Handlungen Übertretungen begangen werden, die (bundesländerübergreifend) einerseits dem Landesvollzugsbereich und andererseits dem Bundesvollzugsbereich zuzuordnen sind.

Beispiel:

Ein LKW-Zug (gemäß § 58 KDV, zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen 70 km/h, Lenker aus Oberösterreich) fährt auf der Tauernautobahn im Bundesland Salzburg in einem auf 80 km/h beschränkten Straßenstück 95 km/h: Es liegt sowohl eine Übertretung des § 58 KDV als auch des § 52 Z. 10a StVO vor.

Die zuständige Behörde im Bundesland Salzburg tritt gemäß § 29a VStG das Verfahren wegen Übertretung der KDV an die Wohnsitzbehörde ab. Demnach wird der Lenker in Salzburg wegen Übertretung der StVO und in Oberösterreich wegen Übertretung der KDV bestraft. Das Verfahren wird nicht gemeinsam geführt; eine Zusatzstrafe gemäß § 22b Abs. 1 kann weder von der einen noch von der anderen Behörde verhängt werden. Nicht einmal im Berufungswege kann eine Zusatzstrafe beantragt werden, da es keine gemeinsame Berufungsinstanz gibt.

c) Jedoch auch dann, wenn die begangenen Delikte (bundesländerübergreifend) nur einem Vollzugsbereich zugeordnet werden können, wird - bei der Realkonkurrenz - die Einschränkung des Kumulationsprinzips nicht möglich sein.

Beispiel:

Jemand begeht in Salzburg, in Linz (Wohnsitz) und in Wels eine Übertretung der StVO. Sollte die Übertretung der StVO in Wels nicht an die Wohnsitzbehörde in Linz abgetreten werden, müssen drei Strafverfahren durchgeführt und drei Strafen ausgesprochen werden. Während die Realkonkurrenz bei den Übertretungen in Linz und Wels zumindest im Wege der Berufung gemildert werden kann, in dem eine Zusatzstrafe beantragt wird, ist dies für die Übertretung in Salzburg nicht möglich.

Beispiel:

Ein LKW-Lenker überlädt einmal in Oberösterreich und einmal in Salzburg den LKW. Er wird beim Autobahngrenzübergang Walserberg betreten und sogleich mit Strafverfügung bestraft. Die Verhängung einer Zusatzstrafe seiner oberösterreichischen Wohnsitzbehörde kann aus den schon genannten Gründen nicht erfolgen. Da es aber auch keine gemeinsame Berufungsinstanz gibt, tritt hier trotz der im Entwurf festgelegten "Entkumulierung" diese auch auf dem Gebiet der mittelbaren Bundesverwaltung nicht ein.

Die genannten in der Praxis alltäglichen Beispiele zeigen, daß besonders bei Realkonkurrenz die Einschränkung des Kumulationsprinzips teils nur im Berufungsverfahren erfolgen kann oder teils überhaupt nicht möglich und zulässig ist, wenn - wie bei Übertretung in verschiedenen Bundesländern im Bereich der Landesvollziehung - verschiedene Behörden ohne gemeinsame Oberbehörde zuständig sind. Aber selbst im Bereich der Bundesverwaltung kommt es bei Realkonkurrenz zu einer Kumulierung, wenn die Verfahren nicht an die Wohnsitzbehörde abgetreten werden.

Die beabsichtigte Regelung des Entwurfes bringt - so ist als Ergebnis festzuhalten - durch die zusätzliche Verankerung des Absorptions- und Asperationsprinzips zum Kumulationsprinzip besonders hinsichtlich der Realkonkurrenz eine Ungleichbehandlung des Beschuldigten mit sich. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz scheint daher die im Entwurf getroffene Regelung gleichheitswidrig.

Die "Entkumulierung" sollte sich - so wird als Alternative zum Entwurf vorgeschlagen - einerseits auf die Idealkonkurrenz, also darauf beschränken, daß immer dann, wenn durch eine Tat verschiedene Gesetze verletzt werden, ein Verfahren durchgeführt bzw. eine Zusatzstrafe verhängt werden soll und andererseits darauf, daß der Begriff des fortgesetzten Deliktes neu definiert und erweitert wird. Die bisherige Regelung, die die Ideal- und Realkonkurrenz gleich behandelt, sollte man im VStG aufgeben. Zu verweisen ist in diesem Sinn auch auf verschiedene ausländische Strafsysteme, die - in strafpsychologisch nur zu begrüßender Weise - die Idealkonkurrenz günstiger als die Realkonkurrenz behandeln (vgl. Hackl, ÖJZ 1977, 365). Mit der Beseitigung des Kumulationsprinzips bei der Idealkonkurrenz fällt auch das Problem der sogenannten Scheinkonkurrenz weg (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, Rz 823 4. Auflage).

2.2. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob durch die Beibehaltung des Kumulationsprinzips bei der Realkonkurrenz eine erhebliche Mehrbelastung der Berufungsbehörde eintreten könnte:

a) Völlige Aufgabe des Kumulationsprinzips bei Realkonkurrenz:

Wenn der Beschuldigte bei Vorliegen von Realkonkurrenz mit einem Straferkenntnis bestraft wird, kann er entweder in der Sache selbst wegen einer oder aller Übertretungen oder nur wegen der Strafhöhe berufen. Die Berufungsbehörde (un-

abhängige Verwaltungsstrafbehörde) wird in jedem Fall das Verfahren durchführen müssen, wobei für die verschiedenen Übertretungen Zeugen einvernommen und Beweise erhoben werden müssen.

b) Belassung des Kumulationsprinzips bei Realkonkurrenz:

Wird der Beschuldigte in I. Instanz in verschiedenen Verfahren gesondert bestraft, so erhebt sich die Frage, ob er in jedem Fall den Instanzenzug beschreiten wird. Selbst im Falle, daß in allen Verfahren Berufung erhoben wird, ergibt sich keine Mehrbelastung der Berufungsinstanz, da zu jedem einzelnen Faktum, wie bereits oben beschrieben, ermittelt werden muß.

Es ist daher (im Fall b) für die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde mit keiner nennenswerten Mehrbelastung zu rechnen.

Die Belassung des Kumulationsprinzips bei der Realkonkurrenz hat für die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde dann sogar Vorteile, wenn für verschiedene Materien verschiedene Senate bzw. "Einzelrichter" eingesetzt werden, da der Senat sich dann nur mit einer Materie, z.B. Verkehrsrecht, befassen muß und nicht zugleich auch mit diffizilen Problemen z.B. des Lebensmittel- oder Gewerberechts. Vor allem ist eine Beschleunigung der Verfahren vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde in diesem Fall zu erwarten.

Die Belastung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde wird nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung dann am geringsten sein, wenn das Kumulationsprinzip bei der Realkonkurrenz beibehalten wird, wie "das Kumulationsprinzip in gewissem Umfang doch seine Berechtigung hat, weil es eben durchaus sein kann, daß die verschiedenen Schutzzwecke verschiedener Normen eine Kumulierung durchaus rechtfertigen" (Schäffer in: 7.ÖJT 1979, Band II, 5. Teil, S. 196).

- 11 -

2.3. Ungeachtet der obigen Ausführungen ergibt sich bei der Ersetzung des Kumulationsprinzips durch das Asperations- bzw. Absorptionsprinzip die Frage nach der Widmung der verhängten Geldstrafen. Gemäß § 15 VStG fallen Geldstrafen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, den Sozialhilfeverbänden zu, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde. Werden jedoch auf Grund des neu gefaßten § 22 des Entwurfes in einem gemeinsamen Verfahren mehrere Delikte aus unterschiedlichen Sachmaterien zusammengefaßt und demgemäß nur eine Geldstrafe verhängt, so stellt sich die Frage, wem diese Geldstrafe gewidmet wird bzw. in welchem Verhältnis diese den "Anspruchsberechtigten" zukommen. Der vorgelegte Entwurf enthält keine Bestimmungen, die diese Problematik einer Klärung zuführen. Da die Verwaltungsgesetze eine Vielzahl vom § 15 VStG abweichende Widmungsbestimmung enthalten, wird eine Novellierung des § 15 VStG bzw. die Einfügung einer klärenden Regelung unumgänglich sein. Diesbezüglich muß jedoch jetzt schon aufmerksam gemacht werden, daß eine Einschränkung der Widmung von Geldstrafen zu Lasten der Sozialhilfeverbände, die schon durch die Einführung des Absorptions- und Asperationsprinzips mit "Einnahmeeinbußen" zu rechnen haben, keinesfalls zugestimmt werden kann.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z. 1 und 2 (§§ 22, 22a und 22b):

- a) Wie schon ausführlich dargelegt, sollte die Entkumulierung nur soweit gehen, daß einerseits die Idealkonkurrenz (durch eine Tat werden mehrere Gesetze verletzt) beseitigt wird und andererseits der Begriff des fortgesetzten Deliktes neu formuliert wird. Es könnte daher auf einen Entwurf des § 22 Abs. 1 der Regierungsvorlage (356 Blg.NR. XVI.GP) zurückgegriffen werden, der jedoch in diesem Sinn in folgender Weise abzuändern wäre:

"(1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Das gleiche gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde und einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlungen.

(3) Hat jedoch jemand durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Übertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen. Das gleiche gilt, wenn jemand mehrere Verwaltungsübertretungen nach ein und derselben Verwaltungsvorschrift begangen hat."

b) Die im § 22a getroffene Regelung des Absorptions- und Asperationsprinzips scheint verfassungsrechtlich bedenklich zu sein. Es ist nämlich nicht ohne weiteres einzusehen, warum nur bei Geldstrafen das Höchstsmaß bis zur Hälfte überschritten werden kann (Asperationsprinzip), während bei Freiheitsstrafen nur das Absorptionsprinzip gelten soll.

Dem § 22a Abs. 5 des Entwurfes kann nicht entnommen werden, welche Mindeststrafe (die strengste oder die mildeste), wenn die Strafbestimmungen unterschiedliche Mindeststrafen vorsehen, nicht unterschritten werden darf. Nach dem Wortlaut der Bestimmung dürfte keine der unterschiedlichen Mindeststrafen unterschritten werden, was jedoch im Ergebnis zu einer Kumulierung führen würde. Es wäre daher § 22a Abs. 5 im Hinblick auf die in Abs. 3 und 4 getroffene Regelung dahin zu ergänzen, daß die stärkste der vorgesehenen Mindeststrafe nicht unterschritten werden darf. Ungeachtet dessen steht § 22a Abs. 5 im Widerspruch zu § 20 der VStG-Novelle 1987, BGBI. Nr. 516/1987, wonach bei Überwiegen der Milderungsgründe die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden darf. Im Gesetzes- text müßte daher - jedenfalls zur Klarstellung - auf § 20 VStG Bedacht genommen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit der Möglichkeit, Zusatzstrafen zu verhängen, organisatorische und personelle Probleme verbunden sein werden. Bei den Strafbehörden I. Instanz sind nur zum Teil eigene "Strafabteilungen" eingerichtet; die Mehrheit der Behörden (besonders Bezirksverwaltungsbehörden) sind organisatorisch derart aufgebaut, daß die jeweilige Fachabteilung, die eine bestimmte Materie zu vollziehen hat, auch die in dieser Materie anfallenden Verwaltungsstrafverfahren mitbearbeitet. Durch die Möglichkeit, Zusatzstrafen zu verhängen, wäre es daher erforderlich, eine zentrale Strafevidenz zu schaffen. Mit der Einführung einer zentralen Strafevidenz würde jedoch zwangsläufig ein "Datenverbund" entstehen, der im Hinblick auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - vor allem auf das dem einzelnen verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten - bedenklich erscheint.

Das Amt der o.ö. Landesregierung verkennt nicht, daß die Einrichtung des Instituts der Zusatzstrafe bei der vorgeschlagenen Einführung des Absorptions- und Asperationsprinzips unter Bedachtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz unerlässlich ist, jedoch könnte die soeben aufgezeigte Problematik dadurch einer Lösung zugeführt werden, daß eine Zusatzstrafe prinzipiell nur auf Antrag des Beschuldigten möglich ist. Diese damit verbundene Mitwirkungspflicht des Beschuldigten wäre auch durchaus mit den Verfahrensgrundsätzen, welche die MRK erfordert, vereinbar und würde überdies dem Beschuldigten zumutbar sein.

Zu Art. I Z. 4 (§ 24):

Im Hinblick auf die in diesem Entwurf neu eingeführten Verfahrensgrundsätze im Rechtsmittelverfahren bestehen gegen die Aufnahme des § 66 Abs. 2 AVG in den Katalog jener Bestimmungen des AVG, die im VStG nicht anzuwenden sind, keine Bedenken.

Zu Art. I Z. 5 (§ 30a):

Folgt man dem zu § 22 gemachten Vorschlag (Beseitigung des Kumulationsprinzips nur bei Idealkonkurrenz), so müßte § 30a Abs. 1 geändert werden.

Abgesehen davon scheint die im Abs. 1 getroffene Regelung des Entwurfes im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, da der Behörde ein uneingeschränktes Ermessen eingeräumt wird, ob sie bei mehreren Verwaltungsstrafverfahren das Verfahren gemeinsam oder getrennt führt. Zwar kommt in den Erläuterungen zum Ausdruck, wann von einer gemeinsamen Führung Abstand genommen werden kann, jedoch sollte dies zur Klarstellung auch in der Bestimmung des § 30a Abs. 1 des Entwurfes zum Ausdruck kommen.

Auf das schon erörterte Problem der gemeinsamen Durchführung von Strafverfahren, die völlig verschiedenen Rechtsbereichen angehören, wird hingewiesen.

Im § 30a Abs. 2 des Entwurfes wird das Recht des Beschuldigten normiert, die Umwandlung einer Strafe in eine Zusatzstrafe (§ 22b) zu beantragen. Über diesen Antrag hat, wenn in I. Instanz verschiedene Behörden zuständig waren, die im Instanzenzug "übergeordnete Behörde" zu entscheiden. Bei der Formulierung "übergeordnete Behörde" wird es sich - wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist - um die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde handeln. Es erscheint jedoch als zweckmäßig, die Formulierung "übergeordnete Behörde" durch die Wortfolge "unabhängige Verwaltungsstrafbehörde" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 33 Abs. 2):

Der vorgeschlagenen Neuformulierung dieses Absatzes wird zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, das Wort "gezwungen" durch "verhalten" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 36 Abs. 1):

Im ersten Satz wird der Begriff "Festnehmung" durch das Wort "Festnahme" ersetzt. Damit wird ein abweichender Begriff zu der vor § 35 VStG stehenden Überschrift "Festnehmung" normiert. Es wird angeregt, die Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe sicherzustellen.

Nach dem neu angeführten letzten Satz des § 36 Abs. 1 des Entwurfes hat die Behörde den Festgenommenen unverzüglich zu vernehmen; der Beschuldigte darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

Im Sinne der vom Amt der o.ö. Landesregierung abgegebenen Stellungnahme vom 15. Juli 1988, Verf(Präs)-900045/94-PesW, zum Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit wird bemerkt, daß eine höchstmögliche Anhaltung von 24 Stunden als zu kurz anzusehen ist. Die Einschränkung der Anhaltedauer auf 24 Stunden würde nämlich im Rahmen des Journaldienstes mit Schwierigkeiten verbunden sein, die wiederum nur durch Erhöhung der personellen Mittel und damit verbunden höheren Kosten beseitigt werden können. Im Sinne der Rechtseinheitlichkeit bietet es ohnedies aber geradezu an, die Anhaltedauer im VStG an jene der StPO (48 Stunden) anzupassen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 40 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Neufassung unterscheidet sich von der derzeitigen Regelung dadurch, daß der letzte Satz des geltenden § 40 Abs. 2 VStG nunmehr als eigenständiger Absatz (Abs. 3) aufscheint. Der letzte Satz des § 40 Abs. 2 des Entwurfes normiert (neu) die Verpflichtung der Behörde, den Beschuldigten auf das Recht hinzuweisen, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

Aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf geht hervor, daß diese Ergänzung des § 40 VStG durch Art. 6 Abs. 3 lit. c der MRK bedingt ist. Diese Bestimmung spricht vom "Beistand eines Verteidigers". Der Begriff

"Rechtsbeistand" ist im VStG selbst unmittelbar nicht näher umschrieben; es gilt daher (gemäß § 24 VStG) § 10 Abs. 5 AVG 1950 auch im Anwendungsbereich des VStG. Nach dieser Bestimmung wird zwischen bevollmächtigten Vertreter und Rechtsbeistand unterschieden. Vom Vertreter unterscheidet sich der Rechtsbeistand dadurch, daß er keine rechtswirksamen Verfahrenshandlungen setzen, sondern die Beteiligten nur beraten darf. Legt man - was zwingend - diesen Inhalt dem verwendeten Begriff "Rechtsbeistand" zugrunde, so ist eine inhaltliche Deckung zu der im Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK getroffenen Regelung nicht gegeben. Obzwar der letzte Satz des § 40 Abs. 2 des Entwurfes keine materielle Regelung der Verteidigungsrechte darstellt, so erscheint es doch zielführend - vor allem, weil in den Erläuterungen ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK hingewiesen wird - die Formulierung ".... einen Rechtsbeistand seiner Wahl ...." durch die Formulierung ".... einen bevollmächtigten Vertreter oder Rechtsbeistand seiner Wahl ...." zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 47):

a) § 47 Abs. 1 des Entwurfes unterscheidet sich von der derzeit geltenden Bestimmung dadurch, daß anstelle des Begriffes "Verwaltungsübertretung" der Begriff "Übertretung" festgesetzt wird und daß in Strafverfügungen eine Geldstrafe in der Höhe bis zu S 5.000,-- verhängt werden kann, wenn die Behörde bei Vorliegen mehrerer Delikte das Verfahren gemeinsam führt und die Strafe gemäß § 22a Abs. 2 des Entwurfes festsetzt.

Auch wenn Art. II Abs. 1 des Entwurfes bestimmt, daß der Ausdruck "Verwaltungsübertretung" (oder "Verwaltungsübertretungen") im VStG 1950 durch den Begriff "Übertretung" (oder "Übertretungen") ersetzt wird, wäre im Entwurf auf eine einheitliche Begriffsformulierung abzustellen. Während im § 47 Abs. 1 ausdrücklich der Begriff "Übertretung" verwendet wird, so findet sich im Abs. 2 wiederum der "alte" Begriff "Verwaltungsübertretungen".

b) Unbeschadet der Ausführungen zu § 22a des Entwurfes wird die Erhöhung der maximalen Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zwar begrüßt, jedoch erscheint dieser Betrag dennoch als nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang darf (neuerlich) auch auf die mit der Beseitigung des Kumulationsprinzips verbundenen Folgen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Computern aufmerksam gemacht werden. Eine "Computer-Strafverfügung" wäre dann nicht mehr möglich, wenn in einem Bescheid mehrere Delikte zusammengefaßt werden und im Sinne des § 22a des Entwurfes eine Geldstrafe verhängt wird. Dies deshalb, weil sich die Höhe der Geldstrafe nicht aus der bloßen Addition der Beträge der einzelnen Übertretungen, sondern unter Bedachtnahme des Asperationsprinzips ergibt. Der zu verhängende Strafbetrag muß daher je nach Art und Anzahl der zusammengefaßten Delikte individuell bestimmt werden. Diesen - sicherlich nicht beabsichtigten - "negativen" Auswirkungen könnte nur dadurch entgegengetreten werden, daß die Behörde die einzelnen Delikte getrennt ahndet, wobei jedoch § 22b des Entwurfes (Zusatzstrafe) zu beachten sein wird.

Zu Art. I Z. 12 (§ 49):

Gegen diese Bestimmung, die zweifellos zur Entlastung der Berufungsbehörde, gleichzeitig aber auch zur Mehrbelastung der I. Instanz führen wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings fällt auf, daß die Möglichkeit, im ordentlichen Verfahren auch eine andere Strafe auszusprechen und der Auftrag, in diesen Verfahren auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen, nicht mehr ausdrücklich formuliert ist. Man könnte daher die Meinung vertreten, daß eine Erhöhung der Strafe bzw. die Verhängung einer anderen Strafe nicht mehr möglich ist. Eine Erhöhung der Strafe sollte aber schon deshalb möglich sein, weil nach § 19 Abs. 1 VStG die Grundlage für die Bemessung einer Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung bestimmter Interessen und die nachteiligen Folgen der Tat, nach § 19 Abs. 2 VStG überdies auch die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgrün-

de, das Ausmaß des Verschuldens und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenhang mit dem Einspruch gegen die Strafhöhe fällt auf, daß die Möglichkeit eines Ansuchens um Nachsicht bzw. Milderung einer Strafe (§ 51 Abs. 4 VStG) nicht mehr besteht, was aber vor allem deshalb nicht zu bedauern ist, weil die Abgrenzung zwischen einer Strafmilderungsbitte und einem Einspruch gegen die Strafhöhe meist auf Schwierigkeiten stößt. Jedenfalls zu begrüßen ist die Regelung, daß die Behörde I. Instanz nunmehr auch über Einsprüche, die ausschließlich das Ausmaß der verhängten Strafe betreffen, zur Entscheidung zuständig sein soll.

Zu Art. I Z. 13 (§ 51):

Im § 51 Abs. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, daß über Berufungen jene unabhängige Verwaltungsstrafbehörde entscheidet, in deren Sprengel die Übertretung begangen worden ist. Diese Bestimmung ist unzweckmäßig: Nach § 27 Abs. 1 VStG ist zwar auch in I. Instanz grundsätzlich die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; § 29a VStG ermöglicht aber eine Übertragung des Verfahrens auf die Wohnsitzbehörde. Von dieser Möglichkeit wird im erinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren häufig Gebrauch gemacht, und zwar auch bundesländerüberschreitend. Wird nun beispielsweise ein erinstanzliches Strafverfahren wegen einer in Niederösterreich begangenen Übertretung des KFG 1967 an die Wohnsitzbehörde in Oberösterreich übertragen, so wäre nach der Neufassung des § 51 Abs. 1 zur Entscheidung über die Berufung die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde trotzdem in Niederösterreich zuständig. Dies ist selbst dann unbefriedigend, wenn man annimmt, § 29a VStG sei auch auf das Berufungsverfahren anzuwenden. Denn auch in diesem Fall müßten die Akten zunächst an die grundsätzlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde des Tatortes übersandt werden und könnten von dieser erst im Wege einer formellen Abtretung nach § 29a VStG an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde des Wohnsitzbundeslandes zugeleitet werden.

Es wäre daher zweckmäßiger, die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde für jene Delikte zuständig zu erklären, die in ihrem Wirkungsbereich von einer Verwaltungsstrafbehörde bestraft wurden.

Zu der im § 51 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Regelung über die Verfahrenshilfe wird bemerkt:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist dem Entwurf entsprechend direkt bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde innerhalb der Berufungsfrist zu stellen. Durch diesen Antrag beginnt für den Beschuldigten die Frist zur Erhebung einer Berufung mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Im Falle der Ablehnung beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden "Beschlusses" an den Beschuldigten.

Mit dieser Regelung wird es der Strafbehörde I. Instanz nur mehr dann möglich sein, die Rechtskraft des von ihr erlassenen Bescheides festzustellen, wenn in jedem Fall bei der Berufungsbehörde angefragt wird, ob ein Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht wurde. Dies deshalb, da nach der vorgeschlagenen Formulierung der Antrag auf Verfahrenshilfe auch ohne gleichzeitige Einbringung einer Berufung gestellt werden kann. Es wäre daher zweckmäßiger, daß der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bei der Strafbehörde I. Instanz einzubringen ist, die diesen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Berufungsbehörde zu übermitteln hat.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, eine Berufungsvorentscheidung nach § 51a des Entwurfes zu erlassen, wird bemerkt, daß die Regelungen betreffend die Verfahrenshilfe nicht erkennen lassen, ob (sollte dem Antrag des Beschuldigten auf Gewährung der Verfahrenshilfe stattgegeben werden) der nunmehr bestellte Rechtsanwalt auch für das eventuell stattfindende Verfahren hinsichtlich der Berufungsvorentscheidung beigestellt wird oder nicht. Nach Auffassung des h. Amtes geht der Entwurf davon aus, daß ein Beistand ausschließlich für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden beigestellt werden soll. Es wäre daher unbedingt erforderlich, eindeutig festzulegen, daß der beigestellte

"Armenvertreter" ausschließlich für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden beigestellt wird.

§ 51 Abs. 5 des Entwurfes läßt es offen, in welcher Form über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zu entscheiden ist, weil darin (im Fall der Ablehnung) nur von "Beschluß" (der allerdings zuzustellen ist) gesprochen wird. Im Ergebnis sollte sichergestellt sein, daß darüber in jedem Fall mit Bescheid zu entscheiden ist (Rechtsschutz).

Der Begriff "Beschluß" ist im übrigen den Verwaltungsverfahrensgesetzen überhaupt fremd und sollte daher jedenfalls durch den Begriff "Bescheid" ersetzt werden.

Nicht geklärt und im Hinblick auf §§ 51m und 51n zweifelhaft ist im Entwurf auch die Frage, ob gegen abweisende Entscheidungen im Bereich der Verfahrenshilfe eine Anrufung der Höchstgerichte zulässig ist. Auf Grund des Wortlautes des Entwurfes und der einschlägigen Bestimmungen des B-VG i.V.m. § 51m und § 51n des Entwurfes wird eine Anrufung der Höchstgerichte wohl zulässig sein.

#### § 51a:

Wie bereits in den Ausführungen unter I. Punkt 1 ausführlich dargelegt wurde, kann durch die Berufungsvorentscheidung eine Verzögerung des Verfahrens eintreten. Auch wenn sich durch die Berufungsvorentscheidung für die Strafbehörde I. Instanz die Möglichkeit ergibt, Straferkenntnisse noch im eigenen Haus zu "berichtigen" wird durch die Berufungsvorentscheidung das Verfahren weiter aufgeblättert, ohne daß damit eine besondere Verbesserung des Rechtsschutzes für den Betroffenen eintreten würde. Das Institut der Berufungsvorentscheidung mag zwar in der BAO seine Begründung haben, jedoch ist eine Übernahme dieses Institutes in das Verwaltungsstrafverfahren auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen nicht ohne weiteres möglich. Dies zeigt auch der Umstand, daß im Finanzstrafverfahren eine "Berufungsvorentscheidung" nicht vorgesehen ist.

§ 51b:

Zunächst wird vorgeschlagen, die Formulierung des Abs. 1 dieser Bestimmung dahin zu ergänzen, daß eindeutig zum Ausdruck kommt, daß es sich um "verwaltungsbehördliche" Befehls- und Zwangsakte handeln muß.

Die Bestimmungen über die Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sind unklar: Für solche Beschwerden ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgesehen, was umso mehr verwundert, als bei solchen "faktischen Amtshandlungen" die Sachverhaltsfeststellung ein ganz wesentliches Element ist und eine mündliche Verhandlung zur Sachverhaltsfeststellung einen bedeutenden Beitrag liefern kann. Es könnte zwar die Auffassung vertreten werden, daß mündliche Verhandlungen auch in diesen Fällen zulässig sind, da § 40 AVG laut § 24 VStG auch in Verwaltungsstrafverfahren gilt. Dagegen spricht aber, daß der IV. Abschnitt des VStG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes den Eindruck erweckt, mündliche Verhandlungen abschließend zu regeln.

Für Berufungen gegen Erkenntnisse der I. Instanz regelt § 51d, wer Partei in einem solchen Verfahren ist. Für Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt hingegen fehlt eine vergleichbare Bestimmung. Die Sinnhaftigkeit des § 51d kann zwar bezweifelt werden; wenn aber eine Parteienregelung getroffen wird, dann müßte diese auch auf § 51b ausgedehnt werden.

Bei der Regelung des § 51b fehlt eine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit: Dies deshalb, da

- a) § 27 Abs. 1 VStG nur auf Verwaltungsübertretungen abstellt,
- b) § 3 AVG im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden ist und
- c) § 51 Abs. 1 nur Berufungen gegen "Erkenntnisse" regelt.

Die im § 51b Abs. 2 normierte Beschwerdefrist sollte deutlicher formuliert werden, da der Zeitpunkt nicht eindeutig bestimmt ist, ab wann die Beschwerdefrist beginnt.

§ 51c:

Hinsichtlich des festgesetzten Betrages in der Höhe von S 2.500,-- wird bemerkt, daß der Einzelrichter zumindest für jene Delikte zuständig sein sollte, die von der Verwaltungsbehörde gemäß § 47 Abs. 1 des Entwurfes mittels Strafverfügung erledigt werden können. Die Wertgrenzen im § 47 Abs. 1 (S 3.000 bzw. S 5.000) können als Bagatellgrenzen deshalb angesehen werden, weil in diesem Rahmen die Verhängung von Strafen ohne ordentliches Verfahren und ohne Parteiengehör mittels Strafverfügung noch gerechtfertigt werden kann. Die Zuständigkeit des Einzelrichters zur Entscheidung über Straferkenntnisse, in denen Geldstrafen bis zu dem in § 47 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Ausmaß verhängt wurden, erscheint auch deswegen gerechtfertigt, da gegen die Entscheidungen des Einzelrichters eine Anrufung des Senats möglich ist und die Verfahrensgrundsätze - z.B. mündliche Verhandlung - ebenso für das Verfahren vor dem Einzelrichter Anwendung finden. Auch im Hinblick auf den dem Einzelrichter in strafgerichtlichen Verfahren zustehenden Strafrahmen ist eine "Erweiterung" der "Strafbefugnis" des "Einzelrichters" im Berufungsverfahren zu begrüßen. Dies hätte auch eine Entlastung der Verwaltungsstrafsenate zufolge.

§ 51e und § 51f:

§ 51e Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß die mündliche Verhandlung vom "Vorsitzenden" anzuberaumen ist. Wer mit dem Ausdruck "Vorsitzender" in diesem Zusammenhang gemeint ist, ist unklar. Art. 129 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage 132 Blg.NR. XVII.GP gebraucht diesen Ausdruck im Zusammenhang mit den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zur Bezeichnung des Vorsitzenden dieser Behörde. Es wäre aber unzweckmäßig und würde eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde darstellen, wenn jede mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde angeordnet werden müßte. Denkbar wäre, daß im § 51e Abs. 1 der Senatsvorsitzende gemeint ist. Auch diese Variante befriedigt nicht völlig, da nicht von vornherein einzusehen ist, warum bei Verhandlungen, die von einem ein-

zelnen Mitglied des Senats geführt werden, die mündliche Verhandlung vom Senatsvorsitzenden anberaumt werden soll. § 51 lit. e Abs. 1 des Entwurfes wäre daher insoferne zu ändern, als die mündliche Verhandlung vom "Verhandlungsleiter" anzuberaumen ist.

§ 51e Abs. 5 des Entwurfes sieht einen "Vertagungsantrag" der Partei aus "wichtigen Gründen" vor. Auch wenn der unbestimmte Begriff "wichtige Gründe" nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes auslegbar erscheint und daher dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG entspricht, wäre es im Sinne der einheitlichen Vorgangsweise der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in diesen Fällen sinnvoll, Gründe für die Vertagung im Gesetz auszuzählen. Des weiteren ist aus der Bestimmung nicht zu ersehen, ob es sich bei der Entscheidung über diesen Antrag um einen verfahrensrechtlichen Bescheid oder um eine "einfache Verfahrensanordnung" handelt. Sollte der Antrag mittels Bescheid zu erledigen sein, wäre noch zu bestimmen, ob ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist oder nicht. Um das Verfahren nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, wäre es zweckmäßig, die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels analog zu § 51f Abs. 3 des Entwurfes zu normieren.

Im § 51f Abs. 3 bis 5 des Entwurfes wird abermals der Begriff "Beschluß" verwendet. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 51 Abs. 5 des Entwurfes verwiesen (s. Ausführungen zu § 51 Abs. 5).

#### § 51h:

Der Entwurf sieht in der Bestimmung die Anwesenheit von Zeugen vor. Nicht geregelt ist jedoch, ob den Zeugen ein Ersatz der mit ihrem Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verbundenen Kosten ersetzt werden. Es müßte daher eine Regelung getroffen werden, ob die Zeugen Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenen Auslagen haben und wer zur Begleichung dieser Auslagen heranzuziehen ist.

§ 51k:

Im § 51k Abs. 2 wird der Begriff "Straferkenntnis" verwendet, obgleich in anderen Bestimmungen nur von "Erkenntnis" die Rede ist. Auch im Sinne des Art. II Abs. 2 der geplanten Novelle wäre der verwendete Begriff durch das Wort "Erkenntnis" zu ersetzen.

§ 51l:

Wie schon in den Allgemeinen Bemerkungen unter I. ausgeführt wurde, wäre ein Rechtszug vom "Einzelrichter" an den Senat auch nach Inkrafttreten des 7. Zusatzprotokolls zur MRK nicht unbedingt erforderlich.

§ 51m und 51n:

Diese Bestimmungen sollen ihre verfassungsrechtliche Grundlage durch die Regierungsvorlage 132 Blg.NR. XVIII.GP erhalten. Nach dieser Regierungsvorlage soll Art. 133 Z. 2 und Art. 144 Abs. 1 B-VG wie folgt formuliert werden:

Art. 133 Z. 2:

"2. die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungsstrafe gemäß Art. 129a zusteht, wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist;"

Art. 144 Abs. 1:

"Ausgenommen von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind die Angelegenheiten, über die die Entscheidung einer unabhängigen Verwaltungstrafbehörde gemäß Art. 129a zusteht, wenn dies für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, in dem das Verfahren vor diesen Behörden regelnden Bundesgesetz vorgesehen ist."

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 22. September 1986, Verf(Präs)-900045/143-PesW, zu diesen Bestimmungen angemerkt, daß die "nachprüfende Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes" gegen Entscheidungen der unabhängigen Strafsemente verfassungsrechtlich nicht geboten und auch von der MRK (in der Fassung des 7. Zusatzprotokolls) nicht gefordert ist. Diese Ansicht wird nach wie vor aufrecht gehalten. Unbeschadet dieser Meinung wird zu der im Entwurf getroffenen Regelung angemerkt:

Die Regierungsvorlage zum B-VG 132 der Beilagen räumt also dem einfachen Bundesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit ein, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bzw. Verfassungsgerichtshofes bei näher festzulegender geringer Geldstrafen auszuschließen. Der einfache Bundesgesetzgeber soll aber nach dem vorliegenden Entwurf - neben der Festlegung, bis zu welchem Ausmaß eine Geldstrafe als gering im Sinne des Art. 133 Z. 2 und Art. 144 Abs. 1 B-VG zu qualifizieren ist - zusätzlich für die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterschiedliche Erfordernisse für den Ausschluß der Zuständigkeit vorsehen. Dies erscheint aber den zitierten Bestimmungen des B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage 132 Blg.NR XVIII.GP zu widersprechen, weil diese Bestimmungen dem einfachen Bundesgesetzgeber eine derartige Ermächtigung nicht in die Hand geben.

Unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bestimmungen stößt es auf Bedenken, daß es dem Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben soll, über Beschwerden gegen Erkenntnisse der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zum Teil in meritorischer Form und zum Teil (wenn die in den §§ 51m und 51n normierten Prozeßvoraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde fehlen) in formeller Hinsicht zu entscheiden. Welchen Sinn derartige Regelungen, die wohl eine Entlastung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bewirken sollten, in Wirklichkeit aber bloß zur Folge haben, daß nunmehr meritorische Fragen im Rahmen der Prüfung der Prozeßvoraussetzungen zu behandeln sind, bleibt äußerst fraglich. Es ist auch zweifelhaft, ob die geplante Regelung durch den Bundesgesetzgeber den eigentlichen Intentionen der Regierungsvorlage zum B-VG entspricht.

Zu Art. I Z. 14 (§ 65a):

Im Hinblick auf die in der Praxis sowohl der ordentlichen Gerichte als auch der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzutreffenden, un-einheitlichen (mitunter auch willkürlich anmutenden) Festlegung der Einkommensgrenze, bis zu welcher jemandem Verfahrenshilfe zu gewähren ist, wäre die einheitliche Festlegung dieser Einkommensgrenze in Gesetzes- oder Verordnungsform sehr wünschenswert.

Zu Artikel II:

In Entsprechung dieser Bestimmung sollte auch in der wahrscheinlich am selben Tag vom Nationalrat zu beschließenden B-VG-Novelle im neuen Art. 129 statt "Verwaltungsübertretung" das Wort "Übertretung" stehen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

- 27 -

Verf(Präs) - 300012/57 - Hr

Linz, am 7. März 1988

DVR.0069264

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

